



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

V-Personen in der Alternative für Deutschland in Schleswig-Holstein

Im Verfassungsschutzbericht 2020 wird die Alternative für Deutschland in Schleswig-Holstein erstmals erwähnt.

1. Hat die Landesverfassungsschutzbehörde SH in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Kontakt zu Mitgliedern der AfD in Schleswig-Holstein aufgenommen?

Antwort:

Die Landesbehörde für Verfassungsschutz Schleswig-Holstein hat im benannten Zeitraum Kontakt auch zu Personen aufgenommen, die nach eigener Aussage zum Zeitpunkt der Ansprache Mitglieder der AfD in Schleswig-Holstein gewesen sind, mit dem Ziel, die verfassungsfeindliche Bestrebung eines völkisch nationalistischen Personenzusammenschlusses in der AfD aufzuklären.

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Alternative für Deutschland ist kein Beobachtungsobjekt der schleswig-holsteinischen Landesbehörde für Verfassungsschutz

Wenn ja, wie viele Kontaktabbahnungsversuche haben im genannten Zeitraum stattgefunden?

Antwort:

Diese Teilfrage sowie die Fragen 2-5 werden zusammengefasst beantwortet.

2. Gibt es unter den Parteimitgliedern der AfD verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckte Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden?
3. Gibt es unter Mandatsträgern (Kommunen, Landtag) der AfD verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckte Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden?
4. Befinden sich unter den Kandidaten für den 20. Landtag in Schleswig-Holstein (Listenkandidaten, Direktkandidaten) verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckte Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden?
5. Welche Aufgaben haben die unter 2. – 4. erfragten von den Verfassungsschutzbehörden entlohnten, nicht abhängig beschäftigten Personen bei der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden regelmäßig übernommen?

Antwort auf die Fragen 2-5:

Auskünfte zur zweiten Teilfrage unter Nr. 1 werden durch die Landesregierung – wie auch insgesamt zu den Fragen 2 bis 5 – unter Verweis auf mögliche Gefährdungen des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen verweigert.

Das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung korrespondiert grundsätzlich mit einer Antwortpflicht der Landesregierung; dies auch für Anfragen aus dem Bereich der Tätigkeit von Nachrichtendiensten, vgl. Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 Landesverfassung.

Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen jedoch ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden (vgl. Artikel 29 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung). Dies ist hier der Fall. Sowohl die schutzwürdigen Interessen Einzelner als auch der Schutz der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes stehen der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entgegen und zwar unabhängig davon, ob nachrichtendienstliche Quellen auch in den jeweils angefragten Strukturen aktiv oder gelistet sind.

Aus den Ablehnungsgründen folgt jedoch nicht ohne Weiteres, dass Informationen vor dem Parlament geheim gehalten werden können. Vielmehr ist es Zweck dieser Ablehnungsgründe, zum Schutz der Interessen Einzelner und im öffentlichen Interesse ein öffentliches Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen zu verhindern. Öffentlich bekannt werden Sachverhalte jedoch nicht bereits, wenn der Landtag, seine Ausschüsse oder einzelne Abgeordnete von der Landesregierung informiert werden, vgl. Riedinger im Kommentar zur Landesverfassung SH von Becker, Brüning, Ewer, Schliesky, Artikel 29, Rn 24. Es ist insoweit zu beachten, dass im parlamentarischen Regierungssystem das Staatswohl nicht der Regierung allein, sondern Parlament und Regierung gemeinsam anvertraut ist. Die Berufung auf das Staatswohl kann mithin in aller Regel nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits

wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden getroffen werden, vgl. BVerfGE 67, 100. Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Landtag sich eine Geheimschutzordnung gegeben hat und unter Beachtung der Vorgaben der Verschlussanweisung für das Land Schleswig-Holstein Informationen eingestuft übermittelt werden können.

In der Abwägung des Informationsrechts und –interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten hier jedoch ausnahmsweise zurückstehen und die Beantwortung der Fragen verweigert werden. Ein Bekanntwerden der angefragten Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Denn Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die im besonderen Maße das Staatswohl berühren und daher weder in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen noch in einer eingestuften Fassung behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht wird hier durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – begrenzt. Belange des Geheimschutzes im Interesse verfassungsrechtlich geschützter Güter sind aus zwingenden Gründen des Staatswohls insoweit auch geeignet, die Einschränkung von Statusrechten der Abgeordneten zu rechtfertigen, vgl. Riedinger im Kommentar zur Landesverfassung, a.a.O.

Dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13. Juni 2017 (2 BvE 1/15) entsprechend kann sich die Landesregierung in der Regel trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen, vgl. Art. 29 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung, wenn deren Identität bei der Erteilung der Auskunft offenbart oder ihre Identifizierung möglich erscheinen würde.

Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten dient danach allerdings nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung, weil das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen geschwächt wird, wenn Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben werden.

Ein Überwiegen des parlamentarischen Informationsinteresses ist nach der zitierten Entscheidung lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen denkbar, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist.

Ein solcher Ausnahmefall ist nicht gegeben. Sämtliche Fragestellungen beziehen sich auf gewollte Informationen zu geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten, die aktuell sind oder wären. Ein berechtigtes Interesse an der Antwortverweigerung besteht nämlich unabhängig davon, ob nachrichtendienstliche Quellen auch in den jeweils angefragten Strukturen aktiv oder gelistet sind. Würde das berechtigte Interesse an einer Antwortverweigerung nur im Falle gegebener Quellenführungsverhältnisse anerkannt, könnte aus der Antwortverweigerung im Umkehrschluss genau darauf geschlossen werden.

In der Sache ist eine Gefährdung des Staatswohls bei Beantwortung der zweiten Teilfrage unter Nr. 1 und der Fragen 3 bis 5 möglich. Die mit den Fragen 3 und 4 benannten Personengruppen sind beide so klein, dass die Gefahr einer Identifizierung im Nachfolgenden – insbesondere bei unterschiedlicher Beantwortung beider Fragen –

grundsätzlich möglich erscheint. Mit der sogenannten Mosaiktheorie sind auch außerhalb der möglichen Antworten zu generierende Informationen, mit denen die in Antworten enthaltenen Informationen angereichert werden könnten, als möglicherweise gefahrbe gründend oder gefahrerhöhend zu berücksichtigen.

Diese Überlegungen sind auch in der Beantwortung der Frage 2 zu führen. Für die Annahme einer Gefährdung des Staatswohls ist nicht auf die Größenordnung der Mitgliederzahl des Landesverbandes der AfD abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, dass das durch den Verfassungsschutz aufzuklärende Personenpotential deutlich kleiner ist. Zudem erfolgen aus Beobachtungsobjekten heraus gegen nur vermeintliche Quellen eines Nachrichtendienstes regelmäßig Sanktionen ohne Orientierung an anerkannten Beweisregeln. Schließlich ist auch die gegebene in Medien und Politik stattfindende öffentliche Erörterung der AfD zu berücksichtigen. Eine besondere Beachtung des Quellenschutzes wäre somit die Voraussetzung für die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen, denn es besteht die Gefahr, dass sich – und zwar phänomenbereichsübergreifend – vom Verfassungsschutz geführte Quellen abwenden und neue Zugänge nicht erschließen lassen, wenn das grundsätzliche Vertrauen in die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen erschüttert würde. Zur Bewertung der möglichen Gefahren ist dabei nicht allein auf objektive Kriterien abzustellen, sondern es ist vom möglichen druckgeprägten Standpunkt möglicher Quellen aus zu bewerten.

Die zweite Teilfrage unter Nr. 1 kann aus Gründen des Staatswohls nicht beantwortet werden, weil Informationen zu nachrichtendienstlichen Strukturen und Schwerpunktsetzungen und einem konkreten Ressourceneinsatz offenbart werden könnten, die geeignet wären, die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes über den konkreten Einzelfall hinaus für die Zukunft generell zu beeinträchtigen, weil die Kenntnis davon verfassungsschutzrelevante Strukturen in die Lage versetzen könnte, unter Ausnutzung der gewonnenen Kenntnisse Abwehrstrategien gegen ihre Beobachtung zu entwickeln.